



Rundschreiben über die Verwertung von Produktströmen im Bereich der Tierernährung: Verwendungsverbot für Abfälle, neuer Rechtsstatus für diese Erzeugnisse

Referenz	PCCB/S1/1653698	Datum	12.08.2021 04.11.2020
Aktuelle Version	1. 10	Gültig ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Futtermittel, nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, Lebensmittel, Nebenerzeugnisse, Abfälle		

Verfasst von	Gebilligt von
De Jaeger Nathalie <u>De Jaeger</u> , Attaché	<u>Christophe Keppens, Direktor a.i.</u> i.A. Jean-François Heymans, Generaldirektor a.i.

1 Zielsetzung

Infolge der Änderungen an der „Abfallrahmenrichtlinie“ kann „Abfall“ seit dem 4. Juli 2020 nicht mehr als Futtermittel verwertet werden. Dies hat zur Folge, dass Erzeugnisse aus der Lebensmittelindustrie nicht länger - auch nicht vorübergehend - den Rechtsstatus von Abfall haben können, wenn sie für die Nutzung als Futtermittel bestimmt sind.

Daher sollte der neue Rechtsstatus der Erzeugnisse aus der Lebensmittelindustrie, die vor der Verwertung als Futtermittel unter dem Status „Abfall“ in Umlauf gebracht wurden, erörtert werden. Diese Statusänderung kann Auswirkungen auf die Pflichten der Anbieter haben, die diese Erzeugnisse auf den Markt bringen. In manchen Fällen werden Lebensmittelunternehmer zusätzlich zu Futtermittelunternehmern und unterliegen demzufolge den für diesen Sektor geltenden Verpflichtungen.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind in dem Rundschreiben die wichtigsten Rechtsvorschriften, die je nach Rechtsstatus des in Verkehr gebrachten Erzeugnisses Anwendung finden, angegeben. Die Pflichten der Anbieter im Hinblick auf die Registrierung, Genehmigung und/oder Zulassung für ihre Tätigkeiten werden in dem Rundschreiben nicht behandelt.

Dieses Rundschreiben muss im Zusammenhang mit den anderen veröffentlichten Dokumenten gesehen und gelesen werden. Die bisher für den Futtermittelsektor geltenden Regeln werden durch das Rundschreiben nicht abgeändert.

2 Anwendungsbereich

Das vorliegende Rundschreiben richtet sich an Lebensmittelunternehmer, die Abfälle an Anbieter lieferten, die letztere dann wiederum innerhalb des Futtermittelsektors verwerteten.

Das vorliegende Rundschreiben gilt für Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs und nur für die in der Verordnung 142/2011 in Anhang X Kapitel II Abschnitt 10 aufgelisteten tierischen Nebenprodukte.

Milch und/oder Milcherzeugnisse stehen nicht in Abschnitt 10, sondern in Abschnitt 4. Lebensmittel, die größtenteils aus Milch/Milcherzeugnissen bestehen, fallen somit nicht in den Anwendungsbereich dieses Rundschreibens.

Das vorliegende Rundschreiben gilt nicht für tierische Nebenprodukte, die zu einem Verarbeiter der Kategorie 3 gebracht werden.

3 Referenzen

3.1 Gesetzgebung

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (im Nachstehenden „Abfallrahmenrichtlinie“ genannt).

Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung.

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (im Nachstehenden „Verordnung über die Futtermittelhygiene“ genannt).

Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln (im Nachstehenden „Verordnung über das Inverkehrbringen von Futtermitteln“ genannt).

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (im Nachstehenden „Verordnung über tierische Nebenprodukte“ genannt).

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission.

Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren.

Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel.

[Verordnung \(EU\) 2015/786 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung von Kriterien für die Zulässigkeit von Entgiftungsverfahren, denen zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse unterzogen werden, gemäß der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.](#)

3.2 Andere

Bekanntmachung der Kommission — Leitlinien für die Nutzung von Lebensmitteln, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, als Futtermittel (2018/C 133/02).

Bekanntmachung der Kommission — Leitfaden zur Durchführung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (2019/C 225/01).

4 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Futtermittel: Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind (VO 178/2002).

[Zu behandelndes Futtermittel: Futtermittel, die Verwendungsbeschränkungen unterliegen, d.h. dass sie noch einer Behandlung unterzogen werden müssen, bevor sie als Einzelfuttermittel in der Tierernährung eingesetzt werden können. Die Behandlung erfolgt gemäß einem der im Anhang Teil B der VO 68/2013 aufgelisteten Verfahren.](#)

[Anmerkung: Futtermittel mit einem übermäßig hohen Gehalt an unerwünschten Stoffen gemäß Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG werden im Rahmen dieses Rundschreibens nicht als „zu behandelnde Futtermittel“ angesehen. Sie können erst nach Durchführung eines Entgiftungsverfahrens in einer zugelassenen Niederlassung gemäß der Verordnung 2015/786 als Futtermittel genutzt werden.](#)

Ehemalige Lebensmittel (ELM): Lebensmittel, ausgenommen wiederverwertbare~~n~~ Reste~~n~~ aus der Speisenzubereitung (Catering-Rückfluss), die in völliger Übereinstimmung mit dem EU-Lebensmittelrecht für den menschlichen Verzehr hergestellt wurden, aber aus praktischen oder logistischen Gründen oder wegen Problemen bei der Herstellung oder wegen Mängeln der Verpackung oder sonstiger Art nicht mehr für diesen Zweck bestimmt sind, und bei einer Verwendung als Futtermittel kein Gesundheitsrisiko bergen (VO 68/2013). [Ein ELM ist ein Futtermittel. Ein ELM kann entweder direkt den Anforderungen der Begriffsbestimmung eines „Einzelfuttermittels“ genügen oder es bedarf einer Behandlung, damit es der Begriffsbestimmung eines „Einzelfuttermittels“ gerecht wird. In diesem zweiten Fall sprechen wir im Rahmen dieses Rundschreibens von einem „zu behandelnden Futtermittel“.](#)

~~Nebenerzeugnisse: Produkte aus Nebenströmen, die bei der Anwendung eines gegebenen Verfahrens entstehen. Diese Ströme sind immer an das Hauptverfahren gekoppelt und daher unvermeidlich. Diese Nebenströme können direkt als Futtermittel verwendet werden. Es handelt sich dabei um Einzelfuttermittel, die im Allgemeinen bekannt sind und deren Eigenschaften beständig sind. Das Nebenerzeugnis ist ein Nebenprodukt im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie. Dies bedeutet ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist und für den die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:~~

~~a) es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiter verwendet wird,~~

- ~~b) der Stoff oder Gegenstand kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden,~~
- ~~e) der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt und~~
- ~~d) die weitere Verwendung ist rechtmäßig, d. h. der Stoff oder Gegenstand erfüllt alle einschlägigen Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen für die jeweilige Verwendung und führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.~~

Abfall: jeden Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss ([Richtlinie VO-2008/98/EG](#)).

~~Nahrungsabfälle/Lebensmittelabfall: alle Lebensmittel gemäß Artikel 2 der VO (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, die zu Abfall geworden sind im Sinne von Artikel 2 der VO 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, die Abfälle geworden sind (Richtlinie VO 2008/98/EG).~~

Lebensmittel: alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden (VO 178/2002).

Lebensmittelunternehmen: alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen (VO 178/2002).

Betrieb für die Behandlung von Futtermitteln (BBFM): ein Betrieb im Sinne des Artikels 3 Punkt d) der VO 183/2005, in dem Lebensmittel, tierische Nebenprodukte und/oder Futtermittel unter Anwendung von im Anhang Teil B der VO 68/2013 genannten Verfahren behandelt werden, um daraus vorschriftsmäßige Futtermittel herzustellen.

Lebensmittelunternehmer: die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden (VO 178/2002).

Futtermittelunternehmer: die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden (VO 178/2002).

Nebenströme: Nebenströme werden als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt¹. Diese Ströme sind immer mit dem Hauptprozess verknüpft und unvermeidbar. Ein Nebenstrom kann entweder direkt den Anforderungen der Begriffsbestimmung eines „Einzelfuttermittels“ gerecht werden oder es bedarf einer Behandlung, um der Begriffsbestimmung eines „Einzelfuttermittels“ zu genügen. In diesem zweiten Fall sprechen wir im Rahmen dieses Rundschreibens von einem „zu behandelnden Futtermittel“.

Einzelfuttermittel: Erzeugnisse pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die vorrangig zur Deckung des Ernährungsbedarfs von Tieren dienen, im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie organische oder anorganische Stoffe, mit Futtermittelzusatzstoffen oder ohne Futtermittelzusatzstoffe, die zur Tierernährung durch orale

¹ Im Rahmen des vorliegenden Rundschreibens ist der Nebenstrom mit der Lebensmittelherstellung verknüpft.

Fütterung bestimmt sind, sei es unmittelbar als solche oder in verarbeiteter Form, für die Herstellung von Mischfuttermitteln oder als Trägerstoff für Vormischungen (VO 767/2009).

Tierische Nebenprodukte (TNP): ganze Tierkörper oder Teile von Tieren oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs beziehungsweise andere von Tieren gewonnene Erzeugnisse, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, einschließlich Eizellen, Embryonen und Samen (VO 1069/2009).

~~Futtermittelbearbeitungsbetrieb: ein Betrieb im Sinne von Artikel 3 Punkt d) der VO 183/2005, der Lebensmittel, tierische Nebenprodukte und/oder Futtermittel anhand von im Anhang Teil B der VO 68/2013 genannten Verfahren bearbeitet, um daraus gesetzeskonforme Futtermittel herzustellen.~~

5 Welche Erzeugnisse können für die Tierfütterung verwertet werden?

5.1 Abfälle können nicht mehr als Futtermittel verwertet werden.

~~Infolge Nach~~ der letzten Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie lässt der gesetzliche Rahmen es seit dem 4. Juli 2020 nicht mehr zu, dass Futtermittelunternehmer Abfälle-Erzeugnisse mit dem Status von Abfall für die Herstellung von Futtermitteln nutzen. Dies ist die Folge der Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie in Verbindung mit der Verordnung über die Futtermittelhygiene.

In der letzten Änderung der Abfallrahmenrichtlinie ist bestimmt, dass ein Erzeugnis, das für die Verwertung als Futtermittel bestimmt ist, nicht mehr in den Geltungsbereich der vorerwähnten Richtlinie fällt, da es bereits durch andere Gemeinschaftsvorschriften abgedeckt ist. Zugleich ist in der Verordnung über die Futtermittelhygiene festgelegt, dass auf dem Etikett der Erzeugnisse eindeutig angegeben sein muss, wenn letztere für Futtermittel oder andere Zwecke bestimmt sind. Wird angegeben, dass ein Erzeugnis nicht für die Nutzung als Futtermittel bestimmt ist, kann diese Angabe im weiteren Verlauf - selbst nach einer Bearbeitung-Behandlung oder Verarbeitung - nicht von einem Unternehmer, der an einem späteren Punkt in der Nahrungsmittelkette tätig wird, geändert werden. Weist ein Unternehmer einem Erzeugnis den Rechtsstatus von Abfall zu, erklärt er folglich, dass er nicht beabsichtigt, dieses Erzeugnis für die Nutzung als Futtermittel freizugeben. Kein anderer in der Nahrungsmittelkette tätiger Unternehmer darf zu einem späteren Zeitpunkt die Verantwortung übernehmen, um die Nutzung-Verwendung als Futtermittel für dieses Erzeugnis festzulegen.

Ziel dieses Ansatzes ist es, dass die Rückverfolgbarkeit und die Sicherheit auf allen Stufen der Nahrungsmittelkette gemäß den Grundsätzen des Lebensmittelrechts gewährleistet sind (VO 178/2002).

Ist es dennoch weiterhin möglich, diese Erzeugnisse innerhalb des Futtermittelsektors zu verwenden? Ja, diese Möglichkeit bleibt bestehen. Die Erzeugnisse dürfen nicht mehr als Abfälle - selbst vorübergehend - angesehen werden; sie müssen einen Rechtsstatus haben, der durch das Lebensmittelrecht abgedeckt ist.

5.2 Status der Erzeugnisse, die als Futtermittel verwertet werden können

Die unterschiedlichen Rechtsstatus, die vom Lebensmittelrecht abgedeckt sind, sind die folgenden: Lebensmittel, Nebenprodukte, nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte (NHC) tierische Nebenprodukte oder Futtermittel. Bestimmte Status schließen sich gegenseitig aus. Die in diesem Rundschreiben genannten Erzeugnisse können nicht zugleich ein Lebensmittel und ein Futtermittel sein. Dies gilt auch für Lebensmittel ~~„die Erzeugnisse~~ tierischen Ursprungs und ~~NHC~~-tierische NHC-

Nebenprodukte ~~enthalten~~. Es ist entweder das eine oder das andere. Umgekehrt kann ein ~~NHC~~ tierisches ~~NHC~~-Nebenprodukt gleichzeitig auch ein Futtermittel sein.

Gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung über die Futtermittelhygiene: „~~Futtermittelunternehmer und Landwirte **beschaffen sich und verwenden nur Futtermittel** aus Betrieben, die gemäß dieser Verordnung registriert und/oder zugelassen² sind~~“.

Für Erzeugnisse, die nicht gänzlich mit den für den Futtermittelsektor geltenden Anforderungen übereinstimmen oder die nicht für die direkte ~~Nutzung-Verwendung~~ als Futtermittel bestimmt sind, wurde der Begriff „zu ~~bearbeitendes-behandelndes~~ Futtermittel“ in die Verordnung über das Inverkehrbringen von Futtermitteln aufgenommen (in der Verordnung ist von Verarbeitung die Rede, jedoch könnte dies zu Verwechslungen mit dem Verarbeiter im Sinne der Verordnung über tierische Nebenprodukte führen, daher wird in diesem Rundschreiben der Begriff „~~Bearbeitung-Behandlung~~“ verwendet.) Diese Erzeugnisse **werden zu Futtermitteln, die Verwendungsbeschränkungen unterliegen**. Das bedeutet, dass sie zuerst noch einer ~~Bearbeitung-Behandlung~~ bedürfen, bevor sie als Einzelfuttermittel verwendet werden können. ~~Dies ist beispielsweise bei verpackten ehemaligen Lebensmitteln der Fall, die nicht direkt als Futtermittel verwendet werden können, da sie noch Verpackungen und Verpackungsteile umfassen, deren Vorkommen in der Tierernährung untersagt ist (Anhang 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Futtermitteln). Diese Erzeugnisse können nur nach Durchführung einer geeigneten Bearbeitung verwendet werden (beispielsweise mechanisches Entpacken).~~

Bei Erzeugnissen, die aus Erzeugnissen tierischen Ursprungs bestehen, diese enthalten oder durch solche Erzeugnisse kontaminiert wurden, kommen die Anforderungen der Rechtsvorschriften über nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte (NHC) tierische Nebenprodukte hinzu. Es handelt sich hierbei insbesondere um Fleisch, Fisch, Fleisch- und/oder Fischerzeugnisse, Milcherzeugnisse, Eier, Honig, Gelatine usw. und dies unabhängig von der enthaltenen Menge des Erzeugnisses tierischen Ursprungs.

Die Europäische Kommission hat mehrere Leitlinien veröffentlicht, um die ~~Nutzung-Verwendung~~ von bestimmten Erzeugnissen aus der Lebensmittelindustrie als Futtermittel zu vereinfachen. Unter Berücksichtigung dieser ~~Mitteilungen-Bekanntmachungen~~ können Erzeugnisse, die **nicht dazu bestimmt sind, direkt als Futtermittel genutzt zu werden**, in bestimmten Fällen einen anderen Rechtsstatus als den eines Futtermittels haben.

5.2.1 ~~Futtermittelbearbeitungsbetrieb~~ Betrieb für die Behandlung von Futtermitteln

Es liegt in der Verantwortung des Anbieters, der die Tätigkeit „~~Bearbeitung-Behandlung~~ von Futtermitteln“ ausübt, Erzeugnisse aus der Lebensmittelindustrie so zu ~~bearbeiten-behandeln~~, dass die daraus gewonnenen Futtermittel vollständig im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung stehen. Die ~~Bearbeitung-Behandlung~~ erfolgt gemäß einem der im Anhang Teil B der VO 68/2013 genannten Verfahren.

Dabei kann es sich insbesondere um verpackte ehemalige Lebensmittel handeln, die nicht direkt als Futtermittel genutzt werden können, da sie Verpackungen und Verpackungsteile umfassen, die in der Tierernährung verboten sind (Anhang 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Futtermitteln).

² Im belgischen Kontext ist darunter eine Niederlassung mit einer Registrierung, Genehmigung und/oder Zulassung zu verstehen.

Diese Erzeugnisse können nur nach Durchführung einer entsprechenden Behandlung verwendet werden (zum Beispiel mechanisches Entpacken).

Es kann sich aber auch um Erzeugnisse handeln, für die der Hersteller nicht die Verantwortung für die direkte Verwendung im Futtermittelsektor übernimmt. Als Beispiel können roher Teig, der besser verdaulich ist, sobald er gebacken oder dehydriert ist, oder eine (nicht homogene) Mischung aus mehreren getrennten-unterschiedlichen Produktströmen, die keinen standardisierten Nährstoffgehalt hat, usw. genannt werden.

Achtung: Es sind immer Erzeugnisse, mit deren Verwendung im Bereich der Tierernährung kein Gesundheitsrisiko einhergeht. Es darf sich unter keinen Umständen in keinem Fall um kontaminierte Erzeugnisse handeln (Überschreitung einer Norm bezüglich eines Kontaminanten, nachgewiesenes Vorkommen von Salmonellen usw.).

~~Dem/Der~~ Anbieter, der die Tätigkeit „Bearbeitung-Behandlung von Futtermitteln“ ausübt~~hat~~, kann in bestimmten im Nachstehenden beschriebenen Fällen die Verantwortung für die Verwendung eines Erzeugnisses, das nicht den Status eines Futtermittels hat, mit Ausnahme von Abfällen (siehe Punkt 5.1), übernehmen, um daraus ein vorschriftsmäßiges Futtermittel herzustellen. die Rolle des „gatekeeper“ (Pfortners) zukommen, d.h. In diesen spezifischen Fällen beginnt die Futtermittelkette beginnt bei ihm. Er muss entsprechend der Verordnung über die Futtermittelhygiene registriert sein. Dieser Anbieter bringt Erzeugnisse in Verkehr, die unter den Status eines Futtermittels und unter den eines tierischen Nebenprodukts (insbesondere eines Folgeprodukts) fallen, wenn dies zutreffend ist.

Nur ein Anbieter, der die Tätigkeit „Bearbeitung-Behandlung von Futtermitteln“ hat~~ausübt~~, kann von der Regel abweichen, ausschließlich Erzeugnisse mit dem Status eines Futtermittels zu verwenden, um Futtermittel, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften stehen, herzustellen. Dies gilt unbeschadet der Registrierung, Genehmigungen und/oder Zulassungen, die für die anderen Tätigkeiten, die er ausübt, erforderlich sind.

5.2.2 Tierische Nebenprodukte

Erzeugnisse, die aus Erzeugnissen tierischen Ursprungs bestehen, solche enthalten oder durch solche Erzeugnisse kontaminiert wurden, werden zu tierischen Nebenprodukten, sobald sie aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer Entscheidung des Lebensmittelunternehmers nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Dies heißt Anders ausgedrückt, heißt dies beispielsweise ab dem Zeitpunkt, an dem das Erzeugnis tierischen Ursprungs für einen Futtermittelunternehmer bestimmt ist. Folglich ist es ausgeschlossen, ein Erzeugnis, das Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthält, unter dem Status eines Lebensmittels an einen Futtermittelunternehmer zu liefern. Hierbei geht es vor allem um rohes Fleisch, Pizza mit Schinken, Eier enthaltendes Gebäck, Milkschokolade usw.

Die Verordnung über tierische Nebenprodukte beinhaltet eine Liste mit tierischen Nebenprodukten, die direkt im Futtermittelsektor genutzt werden können, ohne zuvor zu einem Anbieter mit einer Zulassung als Verarbeiter ~~für Material~~ der Kategorie 3 gebracht zu werden. Das vorliegende Rundschreiben betrifft nur die in Die Liste der Produkte finden Sie in Anhang X Kapitel II Abschnitt 10 der VO 142/2011 aufgeführten tierischen Nebenprodukte³.

³ Milch und/oder Milcherzeugnisse fallen nicht unter Abschnitt 10, sondern unter Abschnitt 4. Lebensmittel, die größtenteils aus Milch/Milcherzeugnissen bestehen, fallen folglich nicht in den Anwendungsbereich dieses Rundschreibens.

Wenn diese tierischen Nebenprodukte Erzeugnisse für die Tierfütterung bestimmt sind, unterliegen sie den geltenden Rechtsvorschriften über nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und den im Futtermittelsektor geltenden Rechtsvorschriften. Wenn ihr Bestimmungsort jedoch ein Futtermittelbearbeitungsbetrieb Betrieb für die Behandlung von Futtermitteln ist, können diese tierischen Nebenprodukte Erzeugnisse nur im Rahmen der allein auf der Grundlage der Gesetzgebung über tierische Nebenprodukte in Verkehr gebracht werden, und zwar nur in diesem spezifischen Fall. Sie werden als Material der Kategorie 3 (Folgeprodukt) eingestuft und dies unabhängig davon, ob Verpackungen vorhanden sind.

Lebensmittelunternehmen (einschließlich Einzelhändler), die tierische Nebenprodukte an einen Futtermittelbearbeitungsbetrieb Betrieb für die Behandlung von Futtermitteln liefern, werden nicht als Futtermittelunternehmer angesehen und müssen daher nicht gemäß der Verordnung über die Futtermittelhygiene registriert sein.

5.2.3 Erzeugnisse, die keine Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten

Zahlreiche Erzeugnisse, die keine Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten und die für den menschlichen Verzehr hergestellt werden oder Teil des Herstellungsprozesses von Lebensmitteln sind (Nebenstrom), können für den Futtermittelsektor bestimmt sein.

Ungeachtet ihrer Produktions-/Vermarktungsstufe (z.B. Produktionstests, Produktionsabweichungen, Lebensmittelenderzeugnisse aus der Lebensmittelproduktion oder Lebensmittel, die in Verkehr gebracht wurden und im Groß- und Einzelhandel angelangt sind) kann ein Lebensmittelunternehmer entscheiden, dass für den menschlichen Verzehr hergestellte Erzeugnisse nicht länger mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und sich eher für den tierischen Verzehr eignen.

Nebenerzeugnisse Bestimmte Nebenströme aus dem Lebensmittelsektor werden üblicherweise für die Tierfütterung verwendet. Zum Beispiel: Durch das Pressen Mahlen von Sonnenblumenkernen Ölsaaten entsteht Sonnenblumens Schrot, der Mühlenbetrieb stellt Weizenfutter her, bei der Zuckerherstellung werden Melasse oder Zuckerrübenschnitzel erzeugt, bei der Stärkeherstellung werden Filterkuchen aus der Stärkehydrolyse gewonnen, bei der Bierproduktion entsteht Schlempe usw.

Diese Erzeugnisse können direkt als Einzelfuttermittel verwendet werden und unterliegen demnach allen Regeln über Futtermittel. Diese traditionellen Nebenströme sowie andere Ströme. Sie können jedoch Verwendungsbeschränkungen unterliegen, die auf eine Entscheidung des Lebensmittelunternehmers oder auf Nichtübereinstimmungen mit den Anforderungen zurückgehen zurückzuführen sind (z.B. verpackte Lebensmittel, die entpackt werden müssen, Kartoffelreste mit Erde und Steinchen, die aussortiert werden müssen, usw.).

Diese Arten von Nebenströmen können demnach mit einem der nachfolgenden Rechtstatus in Verkehr gebracht werden, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Wenn diese Erzeugnisse keine Sie enthalten keine Erzeugnisse tierischen Ursprungs (siehe Punkt 5.2.2, wenn sie Nebenprodukte tierischen Ursprungs beinhalten),
- 1-2. enthalten und sie zu einem Futtermittelbearbeitungsbetrieb einem Betrieb für die Behandlung von Futtermitteln befördert werden, können sie mit einem der nachstehenden Rechtsstatus in Verkehr gebracht werden.

5.2.3.1 Als Lebensmittel gelieferte Erzeugnisse

Lebensmittel ohne Anteil von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die als solche vermarktet werden können und die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, können weiterhin als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, sofern sie mit den für den Lebensmittelsektor geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmen, mit Ausnahme von bestimmten Angaben auf dem Etikett betreffend die Information der Verbraucher (Sprachen für die Etikettierung, Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums⁴, Angabe von Allergenen usw.), sofern das Lebensmittel nicht länger für sie bestimmt ist. Diese Möglichkeit besteht findet nur für bei Erzeugnissen Anwendung, die zu einem Anbieter mit der Tätigkeit „Bearbeitung-Behandlung von Futtermitteln“ gebracht werden⁵.

Bemerkung: Ein Lebensmittel, dessen Verbrauchsdatum abgelaufen ist (d.h. „zu verbrauchen bis...“), darf gemäß Artikel 24 der VO 1169/2011 nicht mehr als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, aber es darf als (zu behandelndes) Futtermittel in Verkehr gebracht werden, vorausgesetzt, dass die Sicherheitsanforderungen gemäß den Rechtsvorschriften über Futtermittel erfüllt sind.

Die Lagerung und die Beförderung erfolgen in Übereinstimmung mit den für Lebensmittel geltenden HygieneRegeln. In diesem Fall ist Der Lebensmittelunternehmer ist kein Futtermittelunternehmer.

Trägt der Betrieb, der für die BehandlungBearbeitung der Futtermittel verantwortlich ist, die Verantwortung für den Transport der Lebensmittel, kann der Transport gemäß den für den Futtermittelsektor geltenden Regeln erfolgen. Die Lebensmittel werden in dem Moment, in dem der Transporteur sich ihrer annimmt, zu „zu behandelnden bearbeitenden Futtermitteln“. Es gelten die im nachfolgenden Punkt angeführten Regeln.

5.2.3.2 Als „zu bearbeitende-behandelnde Futtermittel“ gelieferte Erzeugnisse

Erzeugnisse, die als „zu bearbeitendes-behandelndes Futtermittel“ in Verkehr gebracht werden, sind Futtermittel, die Verwendungsbeschränkungen unterliegen. Diese Erzeugnisse können Nebenerzeugnisse-Nebenströme oder ehemalige Lebensmittel sein.

Sie sind durch eine Kennzeichnung identifizierbar, auf der eindeutig-klar angegeben ist, gemäß welchem der im Anhang Teil B der VO 68/2013 genannten Verfahren sie bearbeitet-behandelt werden müssen, bevor sie als Einzelfuttermittel verwendet werden können.

Lebensmittelunternehmer, die „zu bearbeitende-behandelnde Futtermittel“ liefern, sind **Futtermittelunternehmer** und müssen gemäß der Verordnung über die Futtermittelhygiene registriert sein. Im Rahmen ihrer Verwaltung der Registrierungen betrachtet die FASNK diese Tätigkeit jedoch

⁴ Wie in dem Rundschreiben über die Haltbarkeitsdaten (https://www.favv-afsca.be/berufssectoren/lebensmittel/rundschreiben/_documents/20200626_Rund_Haltbarkeitsdaten_DE_cle an.pdf) angegeben, kann ein Lebensmittel mit einem abgelaufenen Mindesthaltbarkeitsdatum noch unter dem Status des Lebensmittels verkauft werden, wobei der in Verkehr bringende Anbieter dafür die Verantwortung übernimmt.

⁵ Das vorliegende Rundschreiben betrifft die Erzeugnisse, die vor der Änderung der Rechtsvorschriften unter dem Rechtstatus von Abfall verwertet wurden. Es ändert nicht die geltenden Bestimmungen für bestimmte spezifische Lebensmittel, für die auf dem Markt kein Pendant in Form eines Futtermittels besteht. Dieser Fall ist in Punkt 7.2.2. e) des „Leitfadens zur Durchführung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (2019/C 225/01)“ aufgeführt.

als eine implizit an die Tätigkeit im Lebensmittelsektor gebundene Tätigkeit, und daher ist keine spezifische zusätzliche Registrierung erforderlich⁶.

Diese ~~im~~ im Lebensmittelsektor tätigen Anbieter, die ein zu ~~behandelndes bearbeitendes~~ Futtermittel in Verkehr bringen, können von einer Lockerung der für den Futtermittelsektor geltenden Vorschriften profitieren. Diese Vorschriften werden unter Punkt 5.3 erläutert.

5.3 Lockerung der Vorschriften des Futtermittelrechts für Lebensmittelunternehmer, die „zu ~~bearbeitende~~ behandelnde Futtermittel“ herstellen

Die Verordnung über die Futtermittelhygiene sieht vor, dass Futtermittelunternehmer, die Tätigkeiten ausüben, die nicht der Futtermittelprimärproduktion zuzuordnen sind, die Anforderungen des Anhangs II der vorerwähnten Verordnung erfüllen müssen, einschließlich der Umsetzung eines schriftlichen, auf die HACCP-Grundsätze⁷ gestützten Verfahrens. In der Verordnung ist auch angeführt, dass die Art von Futtermittelunternehmer ~~im Rahmen der für die~~ Anforderungen bezüglich der Unterlagen über die Umsetzung eines HACCP-Systems (die Form des Nachweises) berücksichtigt wird.

Daher muss die Verpflichtung zur Dokumentierung flexibel gehandhabt werden, sodass dies nicht zu einem administrativen Mehraufwand führt. Ebenso kann die gute Verfahrenspraxis die Überwachung der kritischen Kontrollpunkte ersetzen. Die Flexibilität darf jedoch den Zielen im Zusammenhang mit der Sicherheit von Futtermitteln ~~Futtermittelhygiene~~ nicht abträglich sein.

Unter Berücksichtigung der vorerwähnten Grundsätze müssen im Lebensmittelsektor tätige Anbieter, die ausschließlich zu ~~bearbeitende~~ behandelnde Futtermittel an einen Unternehmer, ~~die~~ der diese einer Bearbeitung-Behandlung unterziehen ~~werden~~ wird, liefern, die folgenden Anforderungen für ihre Tätigkeit als Futtermittelunternehmer erfüllen:

- Verpflichtung zur Einhaltung der guten Verfahrenspraxis, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen des Anhangs II der Verordnung über die Futtermittelhygiene;
- Beschreibung der möglichen Gefahren und der Vorgehensweisen, um diese zu kontrollieren.

Dies kann in Form einer schriftlichen Erklärung des Futtermittelunternehmers, die die ermittelten potenziellen Risiken sowie die damit einhergehenden Kontrollmöglichkeiten beinhaltet, erfolgen.

Die Rückverfolgbarkeit der zu ~~bearbeitenden~~ behandelnden Futtermittel muss in jeder Phase gewährleistet sein.

Die Beprobung jeder Futtermittelpartie muss vom Anbieter, der die jeweilige Partie in Verkehr bringt, durchgeführt werden. Im vorliegenden Fall ist dies Aufgabe des Lieferanten der zu ~~bearbeitenden~~ behandelnden Futtermittel. Es ist jedoch auch erlaubt, dass die Proben jeder Partie zu ~~behandelnder~~ bearbeitenden Futtermittels allein von dem ~~Futtermittelbearbeitungsbetrieb~~ Betrieb für die Behandlung von Futtermitteln genommen und aufbewahrt werden. In solchen Fällen muss der Lieferant der zu ~~bearbeitenden~~ behandelnden Futtermittel allerdings den schriftlichen Nachweis erbringen können,

⁶ Wie in den Tätigkeitsblättern (<https://www.favv-afscs.be/agreements/activites/fiches/>) angegeben.

⁷ Für mehr Informationen bezüglich der Umsetzung der HACCP-Grundsätze verweisen wir auf das Rundschreiben der FASNK zu diesem Thema („Circulaire relative à la mise en œuvre des principes HACCP au sein de la chaîne alimentaire (secteur de l'alimentation animale inclus)“ (Rundschreiben über die Umsetzung der HACCP-Grundsätze in der Nahrungsmittelkette (einschließlich des Futtermittelsektors))

dass eine Probe ~~in ausreichender Menge~~ von dem Unternehmer, der für die ~~Futtermittelbearbeitung~~ Futtermittelbehandlung zuständig ist, gemäß den Rechtsvorschriften über die Futtermittel entnommen wurde.

Die Partien, die für die Tierfütterung bestimmt sind, müssen eindeutig identifiziert werden können. Gemäß Anhang VIII der Verordnung über das Inverkehrbringen von Futtermitteln muss auf der Kennzeichnung die betreffende ~~Bearbeitung-Behandlung~~ vermerkt sein, die notwendig ist, um für den Status des Futtermittels in Betracht zu kommen. Die Kennzeichnung muss ebenfalls den Namen oder den Firmennamen und die Adresse des Unternehmers, der für die Kennzeichnung verantwortlich ist, sowie die Nummer der Partie umfassen. In Bezug auf die anderen durch die vorerwähnte Verordnung auferlegten Kennzeichnungsbestimmungen kann der für die ~~Futtermittelbearbeitung~~ Futtermittelbehandlung verantwortliche Unternehmer durch ein an seinen Lieferanten gerichtetes Schreiben davon absehen.

Besteht die Partie zu ~~bearbeitenden behandelnden~~ Futtermittels aus vorverpackten Einheiten, ist eine allgemeine Kennzeichnung ausreichend.

6 Anhänge

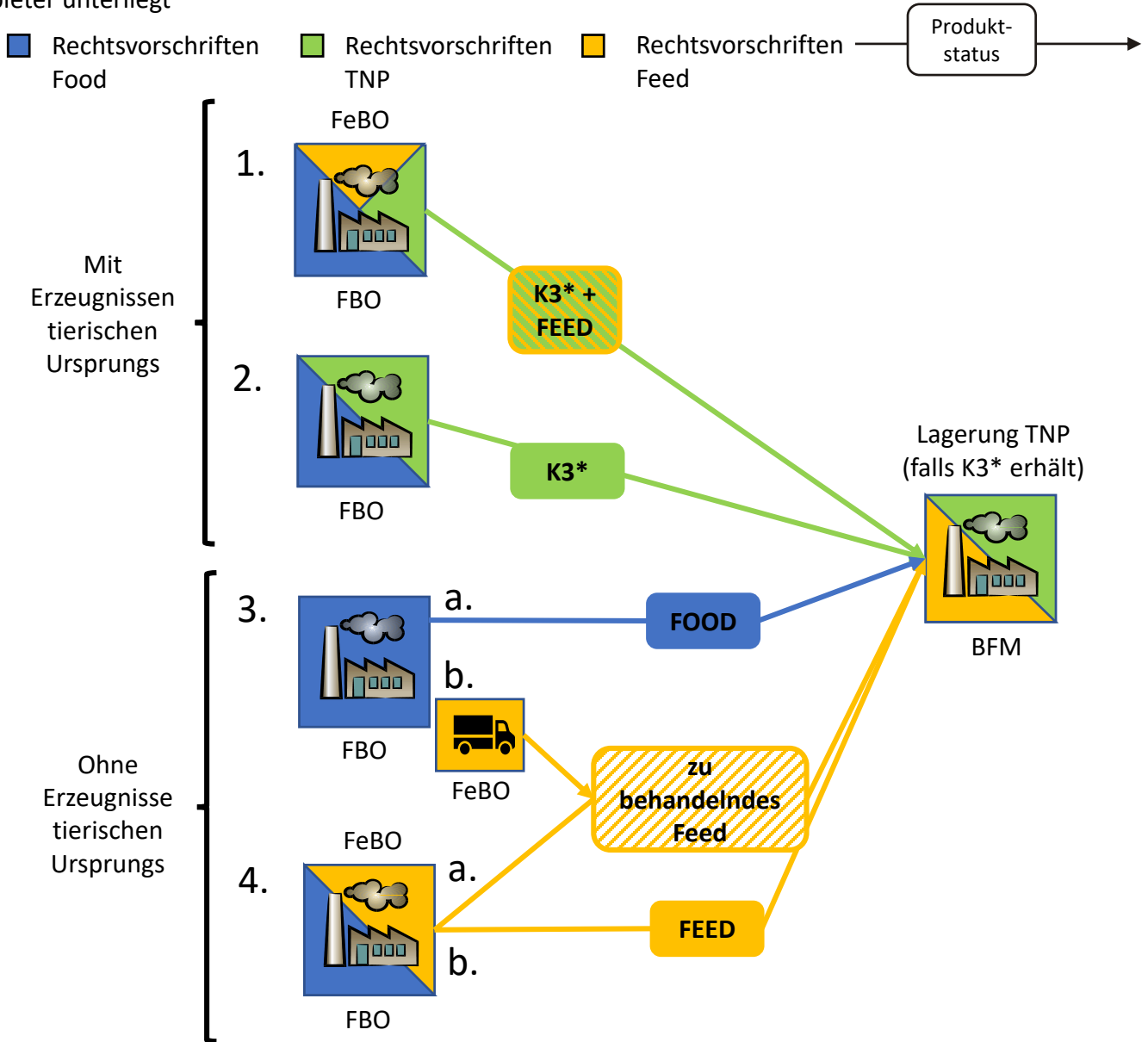
Anhang 1 - Welcher Produktstrom darf bei einem Anbieter, der Futtermittel ~~bearbeitet~~ behandelt, ankommen?

7 Überblick der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gültig ab dem	Grund und Tragweite der Überarbeitung
1.0	Veröffentlichungsdatum 04.11.2020	Originalversion
<u>1.1</u>	<u>Veröffentlichungsdatum</u>	<u>Genauere Erläuterungen nach den eingegangenen Fragen</u>

Anhang 1 - Welcher Produktstrom darf bei einem Anbieter, der Futtermittel behandelt, ankommen?

Anbieter unterliegt



Situation 1 und 4b. Situationen unverändert. Die Erzeugnisse haben den Status eines Futtermittels und eines tierischen Nebenprodukts der Kategorie 3, wenn dies zutrifft.

Situation 2. Abweichung in Bezug auf den Produktstatus. Die Erzeugnisse können nur der K3* zugeordnet werden.

Situation 3a. Abweichung in Bezug auf den Produktstatus. Die Erzeugnisse können Lebensmittel bleiben.

Situation 3b. Abweichung in Bezug auf den Status des FBO, wenn die für die BFM zuständige Person für den Transport verantwortlich ist, und dieser im Rahmen der Rechtsvorschriften Feed erfolgt.

Situation 4a. Abweichung in Bezug auf die als FeBO zu erfüllenden Bedingungen.

Abkürzungen:

TNP: nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, **FBO:** food business operator,

FeBO: feed business operator mit Ausnahme von BFM, **K3*:** tierisches Nebenprodukt der Kategorie 3, welches direkt als Futtermittel genutzt werden kann (VO 142/2011, Anhang X Abschnitt 10)

BFM: Behandlung von Futtermitteln